

Kapitel 06 100 Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

06 100 Hochschulen Allgemein

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind nach Art. 1 § 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) ab dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Hochschulen ist der Haushalt 2007 (siehe Art. 7 § 4 HFG).

1. Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden unmittelbar an die Hochschulen geleitet.
2. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Titel 894 30 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
3. Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
4. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung sowie zur leistungsorientierten Mittelverteilung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 100 bis 06 850 umgesetzt werden.
5. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 850 umgesetzt werden.
6. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
7. Die Regelungen zu Kapitel 06 101 - Zukunfts-/Qualitätspakt bleiben unberührt.
8. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sowie den Besoldungsdurchschnitt im Sinne von § 34 BBesG im Rahmen der Personalausgabenansätze festzusetzen.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen. Die Kapitel 06 520 bis 06 580 sind in den Zukunfts-/Qualitätspakt einbezogen. Hierzu gelten die verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 06 101.

1. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
2. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
3. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Dies gilt auch für die Einnahmen der jeweiligen Hochschule nach § 9 des Studienkonten- und finanzierungsgesetzes. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
4. Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
5. Studienbeiträge nach dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) werden wie Drittmittel behandelt.
6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austauschzwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
7. Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
8. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter, der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.
9. Die allgemeinen Hinweise zu den Stellenplänen und den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

10. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4, 5 und 8.

11. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sowie den Besoldungsdurchschnitt im Sinne von § 34 BBesG im Rahmen der Personalausgabenansätze festzusetzen. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

12. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	131	Vermischte Einnahmen	120 000	120 000	—	31
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung"	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich	—	—	—	47
231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards	—	—	—	—
		1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden.				
		2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.				
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	39 405 800	22 893 800	+16 512 000	7 854
331 30	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG	25 000 000	51 000 000	-26 000 000	44 723
331 40	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz)	107 045 000	107 000 000	+45 000	107 045
Gesamteinnahmen Kapitel 06 100			171 570 800	181 013 800	-9 443 000	159 700

Erläuterungen

Zu Titel 129 00:

Die Heinrich-Hertz-Stiftung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Stiftung in der Verwaltung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien für einen internationalen Austausch von wissenschaftlichem Personal und Studierenden. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Beilage 2 zum Einzelplan 06 nachgewiesen.

Die Zweckbestimmung ist lediglich zum Nachweis des Sondervermögens ausgebracht.

Zu Titel 231 30:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 231 50:

Der Titel wird zur Verbuchung aufkommender Bundeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulpakt 2020 ausgebracht. Im Übrigen siehe Erläuterung zu TGr. 70.

Zu Titel 331 30:

Gemäß Artikel 91 b GG können Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auf Grund von Vereinbarungen bei Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen sowie bei der Förderung von Forschungsbauten einschließlich der Ersteinrichtungen an Hochschulen zusammenwirken. Veranschlagt ist die erwartete Bundesbeteiligung.

Zu Titel 331 40:

Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Veranschlagt sind die auf das Land NRW entfallenden Kompensationsmittel.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Personalausgaben

422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

Planstellen

2009	2008	
2	2	Bes.Gr. W 3 Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 2 (2) ohne Besoldungsaufwand
1	1	Bes.Gr. W 2 Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 1 (1) ohne Besoldungsaufwand
3	3	Planstellen davon Dienstwohnungsinhaber
—	—	
3	3	Höherer Dienst
—	—	Gehobener Dienst
—	—	Mittlerer Dienst
—	—	Einfacher Dienst

Gliederung nach Laufbahngruppen
Sächliche Verwaltungsausgaben

518 10	131	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Die Mittel sind in Höhe von 6.774.600 EUR gesperrt.	9 329 900	2 629 900	+6 700 000	2 495
529 10	131	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	6 600	6 600	—	6
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
684 20	136	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen . .	37 000 000	33 249 300	+3 750 700	32 566
685 10	131	Zuschüsse an die Hochschulen für Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	—	1 724 800	-1 724 800	703
685 20	139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Landesunfallkasse.	—	6 600 000	-6 600 000	6 285

 Erläuterungen

Zu Titel 422 01:

Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - sollen die Möglichkeit schaffen, in den Kunst- und Musikhochschulen Stiftungsprofessuren je nach Bedarf umgehend einrichten zu können.

Zu Titel 518 10:

Das Land ist vertraglich verpflichtet, für Baumaßnahmen auf Liegenschaften der Universität zu Köln unmittelbar an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW solange Nutzungsentgelte zu zahlen, bis diese Maßnahmen für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ausfinanziert sind.

Maßnahmen	davon gesperrt	
	Betrag in EUR	Betrag in EUR
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 1. BA - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 15.06.2004)	2.022.100	–
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 2. BA	5.113.000	5.113.000
Rundbau (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.12.2004)	401.200	–
An-/Umbau Geographie (Südbau)	471.200	471.200
Aufstockung Institut für Biochemie und Bioinformatik (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.01.2003)	132.000	–
Grundinstandsetzung des Geologischen, Mineralogisch-Petrographischen, Kristallographischen Instituts	442.200	442.200
Umbau des Universitätshauptgebäudes, 5. BA	748.200	748.200
Zusammen	9.329.900	6.774.600

Zu Titel 529 10:

Veranschlagt sind die Kosten, die den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes entstehen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen; eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

Zu Titel 684 20:

Gemäß § 81 des Hochschulgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NW.S.474) sind an die Träger folgender staatl. anerkannter Fachhochschulen Zuschüsse zu zahlen:

Staatlich anerkannte Fachhochschulen	Zuschussberechtigte Studierende
Katholische Fachhochschule NRW in Köln	3.273
Evangelische Fachhochschule Rheinland, Westfalen-Lippe, Bochum	1.845
Rheinische Fachhochschule, Köln	1.426
Technische Fachhochschule "Georg Agricola" f. Rohstoff, Energie u. Umwelt in Bochum	1.425
Zusammen	7.969

Veranschlagt sind die Zuschüsse gem. § 81 Abs. 1 Hochschulgesetz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.

Zu Titel 685 10:

Weniger wegen Verlagerung von 1.724.800 EUR in die im Folgenden genannten Hochschulkapitel:

Kapitel 06 121 = 475.000 EUR
 Kapitel 06 181 = 144.000 EUR
 Kapitel 06 215 = 750.000 EUR
 Kapitel 06 670 = 322.100 EUR
 Kapitel 06 770 = 33.700 EUR

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 685 20:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Die als Folge des Hochschulfreiheitsgesetzes bestehende unmittelbare Beitragspflicht der Universitäten und Fachhochschulen gegenüber der Landesunfallkasse wird ab dem Haushaltsjahr 2009 über eine Verlagerung der Beiträge zu Titel 685 10 der jeweiligen Hochschulkapitel erfüllt.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
686 11	165	Zuschüsse an die IT-Center Dortmund GmbH	—	—	—	274
686 51	013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten	25 000	25 000	—	25
686 53	165	Zuschüsse an das Physikzentrum Bad Honnef.	197 800	197 800	—	198
686 54	131	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	4 500 000	4 500 000	—	4 500
686 55	131	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat) Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	15 000 000	15 000 000	—	6 391
698 20	131	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 686 11:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 686 51:

Veranschlagt ist der Zuschuss der Kölner Schule Institut für Publizistik e.V..

Zu Titel 686 53:

Im Physikzentrum Bad Honnef werden wissenschaftliche Fachveranstaltungen d. h. Tagungen und Symposien für und von vorwiegend jungen Wissenschaftlern/innen und Fortbildungsveranstaltungen für die Fachlehrerschaft durchgeführt. Das Physikzentrum stellt eine wichtige Kommunikationsplattform dar, über die neueste wissenschaftliche Fachkenntnisse in eine interessierte Öffentlichkeit getragen werden.

Zu Titel 686 54:

Der Wirtschaftsplan 2009 ist noch nicht beschlossen.

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der Privaten Hochschule Witten/Herdecke GmbH

	2009 EUR	2008 EUR
Ausgaben		
1. Personalausgaben	22.647.000	20.875.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	11.360.000	12.685.000
3. Ausgaben für Investitionen	200.000	2.529.000
4. Umsetzung des Medizinkonzeptes 2008	–	1.636.000
Zusammen	34.207.000	37.725.000
(davon Umsetzung des Medizinkonzeptes 2009)	3.310.000	–
Finanzierung der Ausgaben:		
1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	28.707.000	33.225.000
2. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	1.000.000	–
3. Zuwendungen des Landes	4.500.000	4.500.000
Zusammen	34.207.000	37.725.000
Stellenübersicht		
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	404	460
Zusammen	404	460

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben für Investitionen

893 00	131	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	3 500 000	5 000 000	-1 500 000	—
894 12	131	Zuschüsse für Investitionen für IuK-Technik für Verwaltung Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.	874 800	874 800	—	1 184
894 30	131	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	24 200 000	24 200 000	—	28 717

Besondere Finanzierungsausgaben

971 50	988	Zur Deckung von Ausgaberesten	13 000 000	—	+13 000 000	—
--------	-----	---	------------	---	-------------	---

Erläuterungen

Zu Titel 894 12:

Die Mittel sind u. a. bestimmt für die Beschaffung von IuK-Technik für die Hochschulverwaltung.

Zu Titel 894 30:**Veranschlagt sind die Zuschüsse zum Erwerb von Großgeräten an den Hochschulen des Landes**

Unterteilung nach Nutzungsbereichen	Ansatz 2009	Ansatz 2008	VE 2008 (fällig 2008)
	EUR	EUR	EUR
Natur- und ingenieurwissenschaftliche Mess-, Prüf- und Regelsysteme	11.800.000	11.800.000	2.000.000
Datenverarbeitung in den Hochschulen	9.900.000	9.900.000	1.800.000
sonstige Großgerätebeschaffungen	2.500.000	2.500.000	300.000
Zusammen	24.200.000	24.200.000	4.100.000

Das Ministerium ist im Sinne von § 54 Abs. 2 LHO ermächtigt, innerhalb des verbindlichen Gesamtrahmens Maßnahmen auszutauschen.

Zu Titel 971 50:

Zur Deckung von Ausgaberesten bei Titel 894 30.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 63

Vorbereitende Maßnahmen für den Ausbau des Fachhochschulbereichs

429 63	136	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—
547 63	136	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
685 63	136	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 63			—	—	—	—

Titelgruppe 64

Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 686 64 und 893 64 dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.

429 64	131	Sonstige Personalausgaben	517 200	517 200	—	873
547 64	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	2 436 500	2 436 500	—	2 430
681 64	139	Leistungen an Dritte	1 574 300	1 574 300	—	78
686 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke	11 147 400	11 147 400	—	14 729
		Verpflichtungsermächtigung: 20 000 000 EUR.				
893 64	139	Investitionen	11 828 200	11 828 200	—	5 219
		Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden. Verpflichtungsermächtigung: 20 000 000 EUR.				
Summe Titelgruppe 64			27 503 600	27 503 600	—	23 329

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 63:

Die Titelgruppe wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titelgruppe 64:

Mit den Mittel dieser Titelgruppe sollen Maßnahmen der Hochschulen und Dritter im Rahmen von Projektförderungen in den Bereichen Forschungsförderung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Innovations- und Technologietransfer, Internationales und Multimedia sowie zentrale Steuerungselemente im Rahmen der Chancengleichheit gefördert werden.

Die Mittel dieser Titelgruppe können auch zur Ko-Finanzierung des Ziel-2-Programms verwendet werden.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 65						
Ausgaben für das Rückkehrprogramm des wissenschaftlichen Spitzennachwuchses aus dem Ausland						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 65 darf auch zugunsten der Titel 681 65 und 894 65 in Anspruch genommen werden.						
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
4. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.						
429 65	131	Sonstige Personalausgaben	—	—	—	—
547 65	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	80 000	-80 000	40
685 65	139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke	887 000	850 000	+37 000	—
		Verpflichtungsermächtigung: 4 000 000 EUR.				
894 65	139	Investitionen	200 000	400 000	-200 000	—
		Summe Titelgruppe 65	1 087 000	1 330 000	-243 000	40
Titelgruppe 66						
Bonn-Aachen International Center for Information Technology						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.						
686 66	131	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	2 256 500	2 256 500	—	2 557
893 66	131	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	300 000	300 000	—	—
		Summe Titelgruppe 66	2 556 500	2 556 500	—	2 557
Titelgruppe 67						
German Research School for Simulation Science						
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
686 67	139	Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben	600 000	600 000	—	—
892 67	139	Zuschüsse zu den Investitionen	640 000	640 000	—	—
		Summe Titelgruppe 67	1 240 000	1 240 000	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 65:

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe soll die Rückkehr des wissenschaftlichen Spitzennachwuchses aus dem Ausland nach NRW gezielt gefördert werden. Nach Auswahl und Empfehlung durch eine international besetzte Fachjury werden die Nachwuchsgruppen mit durchschnittlich 250.000 EUR pro Gruppe und Jahr an einer Universität in NRW gefördert. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich die Universität innerhalb NRWs frei aussuchen. Die maximale Förderdauer pro Gruppe beträgt 5 Jahre. Begonnen wurde ab dem Haushaltsjahr 2007 mit der Ausschreibung von zunächst 4 Forschergruppen. Weitere Gruppen sollen ab dem Haushaltsjahr 2008 jährlich hinzukommen.

Zu Titel 429 65:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 685 65:

Im Vorjahr Titel 686 65.

Zu Titel 894 65:

Im Vorjahr Titel 893 65.

Zu Titelgruppe 66:

Im B-IT wirken die Hochschulen der Region, die Technische Hochschule Aachen und die Fraunhofer-Gesellschaft (Standort Sankt Augustin) kooperativ zusammen, um Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anzubieten. Weitere Partner, insbesondere Hochschulen der Region, können hinzutreten. Veranschlagt ist die Landeszuwendung an diese Stiftung. Durch die Verpflichtungsermächtigung soll die Finanzierung des Landesanteils sichergestellt werden.

Zu Titelgruppe 67:

Die German Research School for Simulation Science soll als privatrechtliche GmbH gegründet werden und Partnern insbesondere aus der Wirtschaft offen stehen. Sie soll herausragenden Studierenden eine Master- und Promotionsausbildung anbieten, welche die zusammengeführten Forschungs- und Bildungsressourcen der Träger intensiv nutzt und dadurch ein neues wissenschaftliches Niveau erreicht. Aufgabe der German Research School for Simulation Science ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse des weiten Feldes der computergestützten Methodik in Natur- und Ingenieurwissenschaften und der Anwendung dieser Methoden mit Hilfe von Hoch- und Höchstleistungsrechnern auf ein breites Spektrum anspruchsvoller Aufgaben der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen.

Die German Research School for Simulation Science soll zu gleichen Teilen durch das Forschungszentrum Jülich, die RWTH Aachen, die Helmholtz-Gemeinschaft, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Land Nordrhein-Westfalen finanziert werden.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 69						
Multimediaprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich						
1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.						
2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
547 69	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
685 69	139	Zuschüsse an Hochschulen	—	—	—	—
894 69	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 69			—	—	—	—
Titelgruppe 70						
Hochschulpakt 2020						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.						
685 70	139	Zuschüsse an Hochschulen	51 211 700	30 663 300	+20 548 400	15 348
894 70	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen	27 599 900	15 433 000	+12 166 900	52
Summe Titelgruppe 70			78 811 600	46 096 300	+32 715 300	15 400
Gesamtausgaben Kapitel 06 100			218 832 800	172 734 600	+46 098 200	124 669
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 100			48 800 000	46 750 000	+2 050 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 69:

Auf Basis der Förderalismusreform erhalten die Länder bis 2019 Kompensationszahlungen des Bundes als Ausgleich für die durch die Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe entfallenden Finanzierungsanteile des Bundes.

Die bisherige Bildungsplanung wird ersetzt durch eine neue Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich. Für diese neue Gemeinschaftsaufgabe stellt der Bund bis 2013 weitere Mittel zur Verfügung.

Zu Titelgruppe 70:

Der Bund und die Länder haben sich im Rahmen noch laufender Verhandlungen über die Grundlinien eines Hochschulpakts 2020 für einen Zeitraum von 2007 bis 2010 verständigt. Der Hochschulpakt 2020 soll auf zwei Säulen beruhen:

- a) einem Programm zum Ausbau der Ausbildungskapazitäten der Hochschulen, um der steigenden Zahl von Studienanfängerinnen und -anfängern ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium zu ermöglichen und
- b) einer Programmkostenpauschale für erfolgreiche Hochschulforschung, die sich im Wettbewerb um Fördermittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchsetzt.

Die Bewilligungen des Bundesanteils zur anteiligen Finanzierung sind bei Titel 231 50 veranschlagt.